

Rechnungsadresse des Partners		Adresse des Partner-Restaurants / -Marktes	
Firma		Name Restaurant/ Markt	
Inhaber		Straße / Nr.	
Straße / Nr.		PLZ / Ort	
PLZ / Ort		Tel.	
Tel.		Fax	
Fax		Wenn Sie mehrere Restaurants anmelden möchten, senden Sie uns gerne eine separate Liste zusammen mit dieser Vereinbarung.	
E-Mail			

**Vertragspflichten der Edenred Deutschland GmbH**

Die Edenred Deutschland GmbH verpflichtet sich, die vom Partner eingereichten Ticket Restaurant (TR) Menü-Schecks gemäß den auf den nachfolgenden Seiten angegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu erstatten. **TR Menü-Schecks sind nur im aufgedruckten Kalenderjahr gültig** (siehe Scheck!), können aber bis Ende März des Folgejahres zur Erstattung bei der Edenred Deutschland GmbH eingereicht werden. Nach diesem Datum erfolgt keine Erstattung abgelaufener TR Menü-Schecks. Es dürfen nur Schecks aus Deutschland angenommen werden – diese sind entsprechend gekennzeichnet. Bitte weisen Sie ebenfalls Ihre Mitarbeiter darauf hin.

**Der Partner verpflichtet sich**

- gegen Inzahlungnahme von TR Menü-Schecks, Mahlzeiten und Lebensmittel für die arbeitstägliche Verpflegung abzugeben, außer für „Non-Food“ Artikel (insbesondere Spirituosen und Tabakwaren);
- den TR Menü-Scheck Anwendern keine zusätzlichen Gebühren in Rechnung zu stellen;
- ab sofort und für die Dauer der Vereinbarung den TR Aufkleber von außen gut sichtbar an der Innenseite der Eingangstür(en) anzubringen;
- die TR Menü-Schecks nicht zu beschädigen (klammern, kleben, knicken, heften oder ähnliches). Beschädigte Schecks müssen manuell bearbeitet und die dafür zusätzlich anfallenden Kosten dem Partner leider in Rechnung gestellt werden;
- zu seiner eigenen Sicherheit die TR Menü-Schecks auf der Rückseite mit dem Firmenstempel zu entwerten.

**Vertragsbeginn und -ende**

Der Vertrag beginnt mit Unterschrift durch die Vertragsparteien und der Zahlung einer einmaligen Beitrittsgebühr von €16,66 (inkl. MwSt.) durch den Partner. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien können jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Quartal den Vertrag schriftlich kündigen.

**Servicegebühr**

Für die Gesamtabwicklung berechnet die Edenred Deutschland GmbH 4,95 % Servicegebühr (zzgl. MwSt.) auf den Gesamtbetrag der eingereichten, gültigen TR Menü-Schecks aus Deutschland. Hierbei gilt eine Mindestservicegebühr von 3,00 Euro (zzgl. MwSt.). Ferner wird pro Abrechnung 1,50 Euro (zzgl. MwSt.) für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs verrechnet.

Der Abrechnungsbetrag soll folgendem Konto gutgeschrieben werden:			
Kontoinhaber			
Kreditinstitut			
Konto-Nummer:		BLZ:	

Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Edenred Deutschland GmbH mit Stand 16.08.2011. Entgegenstehende oder widerstreitende AGB des Partners werden nicht anerkannt.

Der Partner erklärt sich durch seine Vertragsunterschrift mit den Konditionen dieses Vertrages, sowie mit den auf den folgenden Seiten aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Edenred Deutschland GmbH mit Stand 16.08.2011 einverstanden und bestätigt mit seiner Vertragsunterschrift gleichzeitig die Annahme von Ticket Restaurant Menü-Schecks.

**Edenred Deutschland GmbH**  
 Claudius-Keller-Straße 3C | 81669 München  
 Tel.: 01801 662 766 | Fax: 089 55 89 15 340  
 Geschäftsführer: Christian Aubry, Bernard Rongvaux  
 Amtsgericht München HRB 178573246  
 Ust.-IdNr. DE 178573242  
 Edenred Deutschland GmbH

Ort, Datum

 Unterschrift und Stempel  
 Partner

Edenred Deutschland GmbH  
 Claudius-Keller-Str. 3c - 81669 München - Deutschland

Geschäftsführer: Christian Aubry, Bernard Rongvaux – HRB 113746 München – Ust.-IdNr. DE 178573242

**Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Abwicklung des Ticket Restaurant Menü-Scheck System  
(Stand 16.08.2011)****1. Gegenstand des Ticket Restaurant Menü-Scheck Systems**

Die Edenred Deutschland GmbH (nachfolgend Edenred genannt) gibt im Auftrag seiner Kunden (Unternehmen) Ticket Restaurant (TR) Menü-Schecks zur arbeitstäglichen Verpflegung an deren Mitarbeiter aus. Diese sind berechtigt, mit den TR Menü-Schecks die Einnahme von Mahlzeiten sowie den Erwerb von Lebensmitteln in allen Restaurants, Lebensmittelgeschäften und ähnlichen Unternehmen zu bezahlen, die sich dem TR Menü-Scheck System angeschlossen haben (Partner). Eine Erstattung der eingelösten TR Menü-Schecks an den Partner erfolgt nach Vorlage durch Edenred im Auftrag des Kunden.

**2. Pflichten des Partners**

Der Partner verpflichtet sich, gegen Inzahlungnahme von TR Menü-Schecks Mahlzeiten und Lebensmittel für die arbeitstägliche Verpflegung abzugeben. Ferner bringt er mit Beginn und für die Dauer der Vereinbarung den Ticket Restaurant Aufkleber von außen gut sichtbar und leserlich an der Innenseite der Eingangstür(en) an.

**3. Einreichung von Menü-Schecks bei Edenred**

Die TR Menü-Schecks sind bei der Edenred Deutschland GmbH (Claudius-Keller-Str. 3c, 81669 München) zur Einlösung einzureichen und vor Absendung auf der Rückseite mit einem Firmenstempel zu versehen.

Zur eigenen Sicherheit verpflichtet sich der Partner, die Versendung der TR Menü-Schecks an Edenred per Botendienst oder Einschreiben vorzunehmen. Edenred haftet nicht für Schäden (Verlust, Diebstahl, Beschädigung etc.), die vor dem Eingang der TR Menü-Schecks bei Edenred entstanden sind.

Ferner ist der Partner verpflichtet, die TR Menü-Schecks wegen der elektronischen Belegung sorgfältig zu behandeln. So ist eine Beschädigung - insbesondere der EDV-Zeile - durch Klammern (Heft- und Büroklammern), Heften, Kleben, Schneiden usw. auszuschließen. Eingereichte Menü-Schecks, welche aufgrund o.g. Beschädigungen nicht elektronisch lesbar sind, müssen durch Edenred manuell erfasst werden. Der entsprechende Mehraufwand ist von dem Partner zu tragen. Aufgrund der damit einhergehenden Verzögerung verlängert sich die Zahlungsfrist seitens Edenred entsprechend.

**4. Aufrechnung**

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Partner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Edenred unbestritten sind.

**5. Pflichten von Edenred**

Edenred verpflichtet sich gegenüber dem Partner, gültige (weder gefälschte noch abgelaufene, siehe Punkt 5) mit Firmenstempel des Partners versehene Menü-Schecks innerhalb von 14 Arbeitstagen zu erstatten. Eine Erstattung erfolgt per Banküberweisung auf das vom Partner angegebene Bankkonto.

**6. Gültige Menü-Schecks**

**Der Partner verpflichtet sich, nur gültige** (weder gefälschte noch abgelaufene) **TR Menü-Schecks anzunehmen** und diese anhand der jeweils aktuellen Sicherheitsmerkmale auf Ihre Echtheit zu überprüfen. Gefälschte Menü-Schecks sind von einer Erstattung an den Partner ausgenommen. Es dürfen nur TR Menü-Schecks aus Deutschland angenommen werden. **Ausländische Menü-Schecks können aus steuerrechtlichen Gründen nicht erstattet werden!**

**Die Gültigkeit ergibt sich ferner aus dem aufgedruckten Datum auf dem Menü-Scheck** (Bsp.: 31/12/2010). TR Menü-Schecks können bis Ende März (Bsp.: Bis 31/03/2011 für TR Menü-Schecks mit Gültigkeitsdatum 31/12/2010) des Folgejahres zur Erstattung bei Edenred eingereicht werden. Nach diesem Datum erfolgt keine Erstattung abgelaufener Menü-Schecks. Hierbei ist das Datum des Poststempels maßgebend.

**7. Beachtung steuerrechtlicher und sonstiger rechtlicher Bestimmungen**

Der Partner verpflichtet sich, die mit der Abgabe von Mahlzeiten verbundenen, steuerrechtlichen Vorschriften (insbesondere §§ 8, 40 EStG i. V. m. R 8.1 und R 40.2 LStR) zu beachten. Hierbei handelt es sich insbesondere um nachfolgende Bestimmungen:

- Menü-Schecks dürfen nur für den Bezug von Mahlzeiten in Zahlung genommen werden. Zu den Mahlzeiten gehören alle Speisen und Lebensmittel, die üblicherweise der Ernährung dienen und zum Verzehr während der Arbeitszeit oder in den Essenspausen geeignet sind, einschließlich der dazu üblichen Getränke. Zum Verzehr nicht geeignet sind insbesondere Spirituosen und Tabakwaren.
- Pro Arbeitstag darf nur 1 TR Menü-Scheck pro Person angenommen werden.
- Die Annahme von TR Menü-Schecks ist nur an Arbeitstagen gestattet.
- Kein Rückgabegeld.

Der Partner übernimmt die Verpflichtung, die vorstehenden steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten, nicht nur gegenüber Edenred, sondern auch gegenüber den Unternehmen, an deren Arbeitnehmer Mahlzeiten und Lebensmittel abgegeben werden. Ferner erklärt der Restaurantinhaber ausdrücklich, dass er nach dem Gaststättengesetz berechtigt ist, Mahlzeiten zu verabreichen.

Alle in diesem Zusammenhang an den Partner übermittelten Informationen sind allgemeiner Art und stellen keine Steuerberatung dar, die nach § 3 StBerG insbesondere Steuerberatern oder Rechtsanwälten vorbehalten ist.

**8. Haftung**

- (1) Ansprüche gegen Edenred auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, Edenred oder den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von Edenred ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
- (2) Die Haftungsfreizeichnung des vorangehenden § 8 (1) gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch aus der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht resultiert. Vertragswesentliche Pflichten sind insbesondere solche, durch deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet wird. Sofern eine vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt wurde, ist die Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- (3) Unberührt bleibt die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

**9. Mitteilungspflicht des Partners**

Der Partner verpflichtet sich, jede Änderung (Inhaber, Bankkonto, Adresse etc.) mindestens 10 Arbeitstage vor Einreichung der nächsten TR Menü-Scheck-Abrechnung an Edenred per Post oder Fax bekannt zu geben. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Versandes (Fax). Edenred übernimmt keine Haftung für Fehler (z.B. Überweisung auf ein falsches Konto), welche auf eine verspätete Bekanntgabe von Änderungen durch den Partner zurückzuführen sind. Im Falle einer Kündigung – Rücktritt von der Vereinbarung – verpflichtet sich der Partner, dies schriftlich vorzunehmen.

**10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

**11. Sonstige Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Edenred Deutschland GmbH  
Claudius-Keller-Str. 3c - 81669 München - Deutschland

Geschäftsführer: Christian Aubry, Bernard Rongvaux – HRB 113746 München – Ust.-IdNr. DE 178573242